[Briefkopf Anwaltskanzlei]

Einschreiben

Regionalgericht Bern-Mittelland

Zivilabteilung

Effingerstrasse 34

3008 Bern

[Ort], [Datum]

Klage aus Besitzesrecht gemäss Art. 928 ZGB

für

Herrn K Kläger

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

gegen

Herrn B Beklagter

[Adresse], [Ort]

vertreten durch Rechtsanwalt [Vorname] [Name], [Adresse], [Ort]

betreffend

Besitzesschutz/Drohnenflüge

RECHTSBEGEHREN

* 1. Dem Beklagten sei das Befliegen (Überfliegen, Starten, Landen, etc.) der Parzelle Muri-Grundbuchblatt Nr. 000 mit unbemannten Luftfahrzeugen (Drohnen), unter Androhung der Straffolgen gemäss Art. 292 StGB im Widerhandlungsfalle, zu verbieten.
  2. Der Beklagte sei zu verurteilen, dem Kläger den Betrag von CHF 250.00 zu bezahlen.
  3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zulasten des Beklagten.

Bemerkung 1**:** Lautet der Entscheid auf eine Geldzahlung oder eine Sicherheitsleistung, so wird er nach den Bestimmungen des SchKG vollstreckt (Art. 335 Abs. 2 ZPO). Da bei den Rechtsbehelfen gemäss Art. 927 und 928 ZGB keine Geldzahlung oder Sicherheitsleistung geltend gemacht wird (vorbehalten bleibt eine Schadenersatzklage) und der Entscheid regelmässig auf eine Verpflichtung zu einem Tun, Dulden oder Unterlassen lautet, ist die Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB sowie die Androhung allfälliger weiterer geeigneter Vollstreckungsmassnahmen gemäss Art. 343 ZPO nicht zu vergessen.

BEGRÜNDUNG

**I. Formelles**

* 1. Mit vorliegender Klage wird die Unterlassung von Besitzesstörungen sowie Schadenersatz gemäss Art. 928 ZGB geltend gemacht. Der Anspruch des Klägers basiert auf dessen Besitz als Mieter der Parzelle Muri-Grundbuchblatt Nr. 000 (vgl. Grundbuchauszug Gemeinde Muri-GBBl Nr. 000, Beilage 1; Mietvertrag vom 10. April 2010, Beilage 2). Der Kläger macht eine aktuelle und künftige Störung seines Besitzes durch verbotene Eigenmacht des Beklagten geltend. Er verfügt somit über ein Rechtsschutzinteresse.

BO: Grundbuchauszug Gemeinde Muri-GBBl Nr. 000 Beilage 1

BO: Mietvertrag vom 10.04.2010 Beilage 2

BO: Die nachgenannten

* 1. Für Klagen aus Besitzesstörung bei Grundstücken sind die Gerichte am Ort, an dem das betroffene Grundstück im Grundbuch aufgenommen ist, zuständig (Art. 29 Abs. 1 lit. a ZPO; BSK ZPO-Tenchio, Art. 29 N 15).
  2. Die Gemeinde Muri liegt in der Gerichtsregion Bern-Mittelland.
  3. Die Gerichtsbehörden der Gerichtsregion Bern-Mittelland sind nach Art. 39a Ziff. 4 OrG/BE zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit örtlich zuständig.
  4. Die sachliche Zuständigkeit der angerufenen Instanz geht aus der kantonalen Gesetzgebung hervor. Vorliegend ergibt sie sich aus Art. 4 Abs. 1 ZPO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 EG ZSJ/BE. Das Regionalgericht Bern-Mittelland ist daher sachlich, örtlich und funktionell zuständig zur Beurteilung der vorliegenden Klage.
  5. Der Kläger ist eine natürliche Person. Er ist partei- und prozessfähig (Art. 66 ZPO i.V.m. mit Art. 11 und Art. 31 ZGB).

BO: Parteiverhör

BO: Die vor- und nachgenannten

Bemerkung 2: Die Partei- und Prozessfähigkeit wird grundsätzlich vermutet und muss demnach in der Regel nicht ausgeführt werden.

* 1. Der Streitwert einer Klage bemisst sich nach dem Rechtsbegehren. Wenn dieses nicht auf eine bestimmte Geldsumme lautet und sich die Parteien diesbezüglich nicht einig sind, schätzt das Gericht den Streitwert.
  2. Der Kläger macht in Rechtsbegehren Ziff. 2 einen Schaden von CHF 250.00 geltend, so dass dieser Streitwert auf CHF 250.00 zu beziffern ist.
  3. In Rechtsbegehren Ziff. 1 wird dem Gericht die Durchsetzung einer Unterlassungspflicht des Beklagten beantragt. Bei der Bemessung des entsprechenden Streitwerts bietet sich die analoge Anwendung der mietrechtliche Rechtsprechung an, die bei nachbarschaftlichen Lärmimmissionen einen Herabsetzungsanspruch von 10–20% anerkennt. Eine durchschnittliche Herabsetzung von 15% würde beim jetzigen Mietpreis von jährlich CHF 120'000.00 einen Betrag von CHF 18'000.00 im Jahr ausmachen. Selbst wenn man nur von einer Störung an einem Tag pro Woche (bisherige Flugzeiten) während sechs Monaten (Gartensaison), d.h. an (52 Wochen : 2 x 1 Tage = ) 26 Tagen ausgeht, würde der Betrag von (CHF 18‘000.00 : 365 = gerundet) CHF 50.00 für 26 Tage rund CHF 1‘300.00 für das betreffende Jahr ausmachen. Bei einer Kapitalisierung (mit 5%) ergäbe dies einen Betrag von CHF 26‘000.00. Zusätzlich ist der Streitwert von CHF 250.00 (Rechtsbegehren Ziff. 2) zu berücksichtigen, was einen Gesamtstreitwert von rund CHF 26'250.00 ausmacht.

Bemerkung 3: Vorliegend wird die Störung des Besitzes geltend gemacht. Der Kläger wird in der Nutzung der Mietsache gestört. Sollte diese Störung andauernd auftreten, wird ein Vorgehen analog zu den mietrechtlichen Mietzinsherabsetzungsbestimmungen und die Berechnung bzw. die Schätzung des Streitwerts anhand einer kapitalisierten Mietzinsherabsetzung vorgeschlagen (Art. 259 ff. OR, Art. 259d OR). Ein Präjudiz zur Streitwertbemessung in entsprechend gelagerten Fällen gibt es derzeit nicht, weshalb eine andere Berechnung des Streitwerts nicht ausgeschlossen ist.

Wird eine Verletzung beschränkt auf Persönlichkeitsrechte geltend gemacht, wäre von einer nichtvermögensrechtlichen Streitigkeit auszugehen.

* 1. Die vorliegende Streitigkeit beurteilt sich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 Abs. 1 ZPO).
  2. Anlässlich der Schlichtungsverhandlung gemäss Art. 197 ZPO vom 4. März 2014 wurde dem Kläger die Klagebewilligung erteilt (vgl. Beilage 3). Mit heutiger Eingabe ist die Klage frist- und formgerecht eingereicht (Art. 209 Abs. 3 i.V.m. Art. 221 ZPO).
  3. Auch sind die Fristen gemäss Art. 929 ZGB eingehalten, zumal die ersten Drohnenflüge Anfang August 2013 getätigt wurden und der Kläger seit 1. September 2013 dagegen protestiert (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 36).

BO: Klagebewilligung Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland vom 04.03.2014 Beilage 3

BO: Die vor- und nachgenannten

Bemerkung 4: Kommt es anlässlich der Schlichtungsverhandlung zu keiner Einigung, so hält die Schlichtungsbehörde dies im Protokoll fest und erteilt die Klagebewilligung (Art. 209 Abs. 1 ZPO). Nach Eröffnung berechtigt die Klagebewilligung während dreier Monate zur Einreichung der Klage beim Gericht.

* 1. Über die fraglichen Ansprüche wurde noch nie gerichtlich entschieden. Sie sind auch nicht anderweitig bereits rechtshängig.

Bemerkung 5: Die Beseitigungsklage aus Art. 928 ZGB kann nicht mehr erhoben werden, wenn durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, dass der durch Eigenmacht hergestellte Zustand der wahren Rechtslage entspricht.

* 1. Der unterzeichnende Rechtsanwalt ist gehörig bevollmächtigt und legitimiert sich durch Anwaltsvollmacht vom 18. Dezember 2013 (vgl. Beilage 4).

**BO:** Anwaltsvollmacht vom 18.12.2013 **Beilage 4**

BO: Die vor- und nachgenannten

**II. Materielles**

**A. Sachverhalt**

**a) Ausgangslage**

* 1. Die Parzelle Muri-GBBl Nr. 000 (Ruheweg 7, 3074 Muri bei Bern) liegt in einem sehr ruhigen Quartier der der Wohnzone W2 (vgl. Beilage 5 und 6). Sie umfasst ein Einfamilienhaus mit Umschwung (nachgenannt «die Liegenschaft»).
  2. Die Liegenschaft ist im Eigentum von Herrn X (vgl. Grundbuchauszug in Beilage 1).

**BO:** Zonenplan Gemeinde Muri **Beilage 5**

**BO:** Bau- und Zonenreglement Gemeinde Muri **Beilage 6**

**BO:** Augenschein der Liegenschaft **gerichtlich**

anzuordnen

BO: Die vor- und nachgenannten

**b) Der Kläger (Aktivlegitimation)**

* 1. Der Kläger hat mit Mietvertrag vom 10. April 2010 die Liegenschaft von Herrn X gemietet (vgl. Beilage 2) und hat demnach Besitz daran. Den hohen Nettomietzins von CHF 10'000.00 pro Monat hat der Kläger nicht zuletzt deshalb akzeptiert, weil sich die Liegenschaft zurückgezogen in einem ruhigen Wohnquartier befindet.

Bemerkung 6: Die Besitzesschutzklage setzt nicht zwingend Eigentum des Klägers voraus; Besitz genügt. Jeder Besitzer ist aktivlegitimiert, der unselbständige, der mittelbare, der Mit- oder Rechtsbesitzer. Unter Gesamtbesitzern kann die Besitzschutzklage nicht erhoben werden (BSK ZGB II-Ernst, Art. 928 N 5).

Bemerkung 7: Die Besitzesschutzklage setzt Besitz voraus, der vom Kläger zu beweisen ist. Besitz meint dabei die tatsächliche Herrschaft über die Sache, ohne dass dieser rechtmässig erworben zu sein braucht.

* 1. Der Kläger hat ein Recht auf Schutz seines Besitzes. Der Kläger kann die Beseitigung der Besitzesstörungen und die Unterlassung weiterer Störungen vom Beklagten gestützt auf Art. 928 Abs. 2 ZGB verlangen. Als Mieter der Liegenschaft ist er zu vorliegender Klage aktivlegitimiert.

BO: Die vor- und nachgenannten

Bemerkung 8: Aus dem Mietvertrag stehen dem Kläger Ansprüche gegen den Vermieter zu. Daneben kann er sich aber auch gestützt auf Art. 928 ZGB gegen den Besitzstörenden zur Wehr setzen, dies v.a. falls der Vermieter die Besitzstörung nicht abwendet und lediglich eine Mietzinsreduktion akzeptiert.

**c) Der Beklagte (Passivlegitimation)**

* 1. Der Beklagte ist Eigentümer einer Drohne des Typs XY, mit der er die Liegenschaft des Klägers meistens an sonnigen Wochenenden überflog (vgl. Fotos in Beilage 7 und 8 a–c) und auch weiterhin überfliegt bzw. zu überfliegen beabsichtigt. Der Beklagte stellt die Drohnenflüge nicht in Abrede. Auf die schriftliche Aufforderung des Klägers vom 19. September 2013, die Überflüge einzustellen, reagierte der Beklagte mit Antwortschreiben vom 30. September 2013, in dem er ein Recht auf die Überflüge behauptet (vgl. Beilage 9 und 10).

Bemerkung 9: Passivlegitimiert ist der Störer. Unbeachtlich ist, ob er absichtlich, fahrlässig oder ohne Verschulden handelt und ob er urteilsfähig ist oder nicht. Ebenso kann er sich in einem Irrtum über den Sachverhalt oder die Rechtslage befinden (BSK ZGB II-Ernst, Vor Art. 926–929 N 3). Solange im Rahmen der Besitzesschutzklage nicht auf Schadenersatz geklagt wird, bleibt die Frage nach dem Verschulden (oder auch der Urteils- oder Handlungsfähigkeit) des Störers und Beklagten unbeachtlich.

Bemerkung 10: Besitzesschutz steht gegen menschliches Handeln zur Verfügung, wobei sich der Störer eines Tieres, einer Maschine oder sonstiger Werkzeuge bedienen kann. Die Drohnenflüge werden durch den Beklagten bestimmt, weshalb er passivlegitimiert ist.

* 1. Die Drohne verfügt über eine Flugzeit von 28 Minuten. Sie ist mit einer Full HD Kamera ausgestattet, welche hochauflösende Bilder und Videos aufnehmen kann. Die Kamera verfügt zudem über ein hochwertiges Zoom-Objekt.

**BO:** Parteiverhör

**BO:** Fotos vom 01.09.2013, welche den Beklagten bei Start, Landung und Manipulation

mit der Drohne zeigen Beilage 7

BO: Fotos vom 17.08.2013, 01.09.2013 und 15.09.2013, welche die Drohne des Klägers über der Liegenschaft des Beklagten zeigen Beilage 8 a–c

BO: Schreiben vom 19.09.2013 vom Kläger an den Beklagten Beilage 9

BO: Antwortschreiben vom 30.09.2013 vom Beklagten an den Kläger

Beilage 10

BO: Produktbeschreibung und Bedienungsanleitung für die Drohne beim Beklagten

gerichtlich zu

**edieren**

BO: Die vor- und nachgenannten

Bemerkung 11: Die grosse Problematik bei Drohnenüberflügen wird vielfach die Identifizierung des Piloten sein. Ferner ist beweisrechtlich auch darzulegen, dass die fragliche Drohne effektiv vom identifizierten Piloten gesteuert wird oder wurde. Selbst wenn ein Pilot zugibt, zu einem gewissen Zeitpunkt mit seiner Drohne das Grundstück überflogen zu haben, bedeutet es nicht unbedingt, dass der Überflug desselben Typs der Drohne an einem anderen Tag durch denselben Piloten gesteuert worden ist. Daher werden wohl Zeugen, Fotos, Filmaufnahmen und nicht zuletzt die Beweisaussage der Gegenpartei als Beweismittel herangezogen werden müssen. Bei Bestreitung der Drohnenüberflüge durch einen Beklagten könnte sich das Beweisverfahren als schwierig erweisen.

* 1. Der Kläger hat dem Befliegen (Überflug, Start oder Landung etc.) der Liegenschaft mit Drohnen nie zugestimmt. Der Beklagte wirkt somit ohne klägerische Einwilligung und damit mit verbotener Eigenmacht in die Besitzesrechte resp. den Besitz des Klägers ein. Er ist damit in vorliegender Klage passivlegitimiert.

**BO:** Parteiverhör

BO: Die vor- und nachgenannten

**d) Die Besitzesstörung**

* 1. Der Kläger verbringt im Sommer viel Zeit im Garten. Er stellte erstmals am 3. und 4. August 2013 wiederholte Überflüge der Liegenschaft durch eine Drohne fest, als er sich am Wochenende im Garten befand.
  2. Der Kläger wurde auch an den folgenden Wochenenden von Überflügen desselben Drohnen-Typs gestört. Die Überflüge fanden zum Teil in einer Höhe von lediglich 15–20 Metern statt. Die Drohne verblieb oft stationär über der Liegenschaft und flog teils auch kreisend über die gesamte Nachbarschaft. Bereits der Anflug der Drohne ist nicht zu überhören und stört die sonstige Ruhe beträchtlich. Der Kläger fühlt sich durch die Drohne in seiner Privatsphäre gestört. Aber auch die Geräuschimmissionen sowie die möglichen Aufnahmen der Drohne empfindet er als stark störend.

Bemerkung 12: Die Besitzesschutzklage setzt eine Störung des Besitzes bzw. die Beeinträchtigung der tatsächlichen Herrschaft über die Sache voraus. Die Störung muss übermässig (Art. 684 ZGB) sein und ist vom Kläger zu beweisen. Als Beweismittel werden sich Aufnahmen und Augenscheine anbieten. Eine Besitzesverletzung oder auch nur -störung setzt nicht zwingend eine Schädigung voraus. Voraussetzung ist jedoch zumindest die Verletzung eines schutzwürdigen Interesses des Besitzers.

* 1. Als der Kläger am 17. August 2013 wieder Überflüge über die Liegenschaft feststellte, machte sich dieser auf die Suche nach dem Piloten der Drohne. Per Zufall wurde der Kläger auf eine Person aufmerksam, welche von einer Anhöhe aus (am Waldrand eines dem Gemeinwesen gehörenden Grundstücks), ca. 1 km nördlich der Liegenschaft, ein unbemanntes Fluggerät steuerte.
  2. Der Kläger beobachtete das Geschehen vorerst von Ferne und machte Fotoaufnahmen. Am 1. September 2013, als er den Piloten eindeutig als den seine Liegenschaft Überfliegenden identifizieren konnte, stellte er ihn zur Rede. Wie sich dabei herausstellte, handelte es sich beim Piloten um den Beklagten. Der Beklagte bestritt nicht, Eigentümer der Drohne zu sein und auch nicht, dass er mit ebendieser Drohne die fraglichen Überflüge ausgeführt hat. Er rühmte sogar die Möglichkeiten der Drohne, weite Strecken am Stück zurücklegen und Fotoaufnahmen in guter Auflösung machen zu können.
  3. Der Kläger forderte sodann den Beklagten auf, die Flüge über die Liegenschaft inskünftig zu unterlassen, da er dadurch gestört würde. Der Beklagte wies diese Forderung zurück und stellte sich auf den Standpunkt, er sei berechtigt, mit seiner Drohen zu fliegen und auch die Liegenschaft des Klägers damit zu überfliegen.
  4. Nachdem am folgenden Wochenende vom 15. September 2013 erneut Überflüge der Liegenschaft des Kläger mit einer Drohne des Typs wie derjenigen des Beklagten vorgenommen wurden, zog der Kläger seinen Anwalt bei. Aber auch dessen Aufforderung an den Beklagten gemäss Schreiben vom 19. September 2013 (vgl. Beilage 9), die Überflüge zu unterlassen, blieb erfolglos. Mit Schreiben vom 30. September 2013 (vgl. Beilage 10) hielt der Beklagte an seinem behaupteten Recht fest. An den Wochenenden vom 5., 6., 20. und 26. Oktober vergangenen Jahres sowie wiederum am 30. März 2014, 13. und 20. April 2014, 3., 4., 10., 16., 17. und 25. Mai 2014 stellten der Kläger und sein Nachbar A dieselben Überflüge fest. Die Reklamationen des Klägers ignorierte der Beklagte beharrlich.
  5. Die aussergerichtlichen Verhandlungen zwischen den Parteien sind gescheitert und auch am Schlichtungsversuch vom 4. März 2014 kam keine Einigung zu Stande (vgl. Beilage 3).

**BO:** Parteiverhör

BO: Expertise (Lärmimmissionen) wird vorbehalten

**BO:** Augenschein (mit Drohnenüberflug) **gerichtlich**

anzuordnen

**BO:** Zeugenbefragung: Herr A., wohnhaft am Ruheweg 5, 3073 Muri bei Bern

als Zeuge

**BO:** Flugaufnahmen der Drohne XY des Beklagten gerichtlich zu

edieren

BO: Die vor- und nachgenannten

**B. Rechtliches**

**a) Gesetzliche Grundlage**

* 1. Ausgangspunkt des Besitzesschutzes ist der *Entzug oder die Störung des Besitzes* durch *verbotene Eigenmacht*. Diese verbotene Eigenmacht berechtigt zur Abwehr von Angriffen (Art. 926 ZGB) und zu den Klagen aus Besitzesentziehung und Besitzesstörung (Art. 927–929 ZGB). Insbesondere die Besitzesstörung wird in Art. 928 ZGB geregelt.

Bemerkung 13: Besitzesschutz richtet sich gegen Besitzverletzungen, die in Form von Entziehung und Störung des Besitzes auftreten können. Während die Entziehung des Besitzes in Art. 927 ZGB geregelt wird, enthält Art. 928 ZGB Bestimmungen zur Besitzesstörung. Bei der Besitzesstörung wird der Besitzer an der Ausübung der ungeschmälerten tatsächlichen Gewalt gehindert.

* 1. Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht gestört, so kann der Besitzer gemäss Art. 928 Abs. 1 ZGB gegen den Störenden Klage erheben, auch wenn dieser ein Recht zu haben behauptet. Die Klage geht auf Beseitigung der Störung, Unterlassung fernerer Störung und Schadenersatz (Art. 928 Abs. 2 ZGB).

Bemerkung 14: Dem Kläger obliegt gestützt auf Art. 928 ZGB der Beweis a) des (vorbestehenden) **Besitzes** und b) der **Störung;** gegebenenfalls – wenn der Beklagte **verbotene Eigenmacht** ausschliessende Umstände ausführt – wird er den entsprechenden Gegenbeweis antreten müssen. Die Besitzesstörungsklage ist rein possessorischer Natur und beinhaltet allein einen Besitzes- und nicht etwa einen Rechtsstreit. Im Gegensatz zu Art. 927 Abs. 2 ZGB hat der Beklagte denn auch nicht die Möglichkeit, ein liquides Recht (z.B. vertraglichen Anspruch) einredeweise geltend zu machen.

**b) Besitz**

* 1. Der Kläger ist Mieter und somit Besitzer der vorliegend zur Diskussion stehenden Liegenschaft (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 1; Mietvertrag in Beilage 2). Die Liegenschaft, Wohnsitz des Klägers, wird seit Mai 2010 vom selben bewohnt.
  2. Das Eigentum und der Besitz an Grundstücken erstrecken sich vertikal nach oben auf den Luftraum und nach unten in das Erdreich, soweit für die Ausübung des Eigentums/Besitzes ein Interesse besteht (Art. 667 Abs. 1 ZGB). Die Liegenschaft dient dem Kläger als Ruheoase; hier will er Ruhe und Erholung tanken. Wegen seines stressigen Berufsalltags legt er grossen Wert darauf und hat bewusst die Liegenschaft in einem ruhigen Quartier ausgesucht. Der Kläger verfügt somit über ein schutzwürdiges Interesse nicht nur am Boden, sondern auch am Luftraum über seinem Grundstück.

**c) Besitzstörung**

* 1. Vorkehren Dritter in den gemäss II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 31 f. umgrenzten Raum, die den Eigentümer in der Nutzung seines Grundstückes beeinträchtigen oder für ihn auch bloss lästig sind, berechtigen den Grundeigentümer oder auch nur den Besitzer zur entsprechenden Abwehr (BGE 104 II 86 E. 2).
  2. Sowohl das positive (Ausübung des Besitzes), wie auch das negative (Abwehr von Störungen) Interesse des Besitzers am Luftraum ist beschränkt. Das Bundesgericht geht in seiner Rechtsprechung von der Interessenwahrung des konkreten Grundeigentümers aus (BGE 134 II 49 E. 5.3; 132 III 689 E. 4.4.2). Die Rechtsprechung des Bundesgerichtes orientiert sich somit an Nutzung und Lage der betroffenen Liegenschaft, Art und Grösse des Flugobjektes, sowie den Auswirkungen des Überflugs (Hrubesch-Millauer/Bruggisser, Drohnen, Rz 11 ff.).
  3. Bei einem Überflug der Liegenschaft in einer Höhe von nur 15–20 Metern wird der Kläger zweifelsohne einerseits durch das Geräusch, respektive die Lärmimmission, des Motors der Drohne gestört. Hinzu kommt eine Störung der Intimsphäre und Privatsphäre des Klägers, der sich durch die mit einer Kamera ausgestattete Drohne zu Recht beobachtet fühlt (ideelle Störung). Das Eindringen in den Besitz bzw. die Privatsphäre des Klägers stellt eine übermässige Störung durch den Beklagten dar. Der Kläger wird in der Nutzung seiner Liegenschaft gegen seinen Willen erheblich eingeschränkt. Der Beklagte beabsichtigt die Flüge nicht einzustellen. Wegen der damit immanenten Wiederholungsgefahr zielt das Rechtsbegehren Ziff. 1 auf ein Verbot bzw. die Unterlassungspflicht des Beklagten ab. Der Kläger hat ein Recht auf das Unterlassen der Störung.

Bemerkung 15: Als Besitzesstörung gilt jede übermässige (vgl. Art. 684 ZGB) Beeinträchtigung der tatsächlichen Herrschaft über die Sache. Besitzesstörungen sind namentlich die Immissionen von Rauch, Wasser, Gas, üblen Gerüchen, Lärm etc. Auch die Einwirkung auf die Psyche des Besitzers kann eine Besitzesstörung darstellen (BGE 60 II 483 E. 6; BK ZGB-Stark, Art. 928 N 27).

Bemerkung 16: Selbst einmalige Einwirkungen, die sich nicht wiederholen, können zwar Besitzesstörungen darstellen und allenfalls auch als übermässig zu qualifizieren sein. Dennoch wird eine Unterlassungsklage wegen Gegenstandslosigkeit nicht zielführend sein. Eine Schadenersatzklage bleibt aber weiterhin möglich.

Bemerkung 17: Eine (auch unberechtigte) Störungsklage stellt aber keine Störung dar, welche den Beklagten zu einer Widerklage berechtigen würde. In der Praxis steht allerdings nicht selten das Bedürfnis nach einem solchen Schutz gegen missbräuchliche prozessuale Massnahmen (BK ZGB-Stark, Art. 928 N 32).

* 1. Der Kläger hat gegen die Besitzesstörung umgehend zu protestieren, was vorliegend bereits am 1. September 2013 erfolgt ist (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 25 f.). Da der Beklagte seit Beginn August 2013 die Drohnenflüge tätigte, ist die Frist gemäss Art. 929 ZGB vorliegend gewahrt.

**d) Verbotene Eigenmacht**

* 1. Die Überflug- und Landemanöver durch die Drohne des Beklagten über, respektive auf der Liegenschaft stellen eine verbotene Eigenmacht dar, zumal weder der Eigentümer X. noch der Kläger diesen zugestimmt haben (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 21), sondern sich der Kläger vielmehr dagegen zur Wehr gesetzt hat (vgl. II. Klageschrift, Begründung, Ziff. 26 ff. und Ziff. 36). Auch sind die Überflüge und Landungen der Drohne des Beklagten nicht durch objektives Recht gedeckt.

Bemerkung 18: Willigt der Besitzer in die Störung ein, was ausdrücklich oder auch stillschweigend erfolgen kann, liegt keine verbotene Eigenmacht vor.

Bemerkung 19: Besitzesstörungen können auch durch das öffentliche Recht erlaubt oder mit der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben unvermeidbar verbunden sein. In diesem Fall muss der Besitzer die Störung dulden, hat aber allenfalls die Möglichkeit, eine Entschädigung nach dem mass-geblichen Enteignungsrecht zu verlangen (vgl. BK ZGB-Stark, Vorbemerkung zu Art. 926–929 N 47; Steinauer, droits I, Rz 326–327). Andererseits kann auch mittels Dienstbarkeit (Art. 730 ff. ZGB) das Recht zum Überfliegen einer Liegenschaft erteilt werden, sofern es sich überhaupt um den Luftraum handelt, an dem der Eigentümer oder Besitzer ein schutzwürdiges Interesse hat.

* 1. Das Überfliegen der Liegenschaft bedürfte zwingend der Einwilligung des Klägers. Diese liegt nicht vor.

**e) Schadensersatz**

* 1. Die Erwähnung der Schadenersatzklage in Art. 928 Abs. 2 ZGB ist als Hinweis auf Art. 41 OR zu verstehen. Die Voraussetzungen der Schadenersatzklage richten sich somit nach der Verschuldenshaftung.

Bemerkung 20: Voraussetzungen des Schadenersatzanspruchs sind gemäss Art. 41 ff. OR: Schaden, widerrechtliches Verhalten, Verschulden und adäquater Kausalzusammenhang zwischen Verletzung und Schaden, die durch den Kläger zu beweisen sind. Der Schadenersatzanspruch bezweckt den Ersatz des Schadens, der durch die Besitzesstörung (Widerrechtlichkeit) verursacht worden ist (Kausalität).

Bemerkung 21: Der Schaden besteht in den Kosten der Behebung der Wirkungen der bereits erfolgten Störungen (BK ZGB-Stark, Art. 928 N 47). Wertverminderungen von Liegenschaften fallen ausser Betracht, weil sie eine andauernde Störung voraussetzen (BSK ZGB II-Ernst, Art. 928 N 13).

Der Schaden ist grundsätzlich vom geschädigten Kläger konkret zu berechnen. Der Nachweis des Schadens, an den die Gerichte hohe Anforderungen stellen, kann schwierig sein. Es ist fraglich, ob eine Minderung des «Wohngenusses» als Schaden anerkannt würde. Zumindest der entsprechende Vermögensschaden wäre kaum zu beweisen. Gemäss Art. 42 Abs. 2 OR ist ein ziffernmässig nicht nachweisbarer Schaden vom Richter nach seinem Ermessen festzusetzen. Art. 42 Abs. 2 OR bezieht sich nicht nur auf die Höhe des Schadens, sondern auch auf die Frage nach dessen Bestehen. Die Schadensbemessung nach richterlichem Ermessen soll aber die Ausnahme sein, wenn der strikte Beweis des Schadens bzw. dessen Höhe nicht möglich oder zumutbar ist (SHK DesG-Stutz/Beutler/ Künzi, Art. 35 N 124 f.).

Bemerkung 22: Immaterielle Unbill stellt keinen Schaden dar. Der Ersatz für solche Unbill kann nur als Genugtuung nach den Bestimmungen von Art. 47 ff. OR im Falle von Tötung oder Körperverletzung eines Menschen geltend gemacht werden.

* 1. Dem Kläger sind vorprozessuale Feststellungs- und Verfolgungskosten von CHF 250.00 entstanden. Diese setzen sich wie folgt zusammen:

Zeitaufwand Suche Drohnenpilot, 1 h à CHF 150.00 CHF 150.00

Bearbeitung/Vergrösserung Photoaufnahmen CHF 70.00 (vgl. Beilage 11)

Ausdruck Photoaufnahmen CHF 30.00 (vgl. Beilage 12)

**BO:** Parteiverhör

**BO:** Rechnung Fotostudio F vom 23.09.2013 Beilage 11

BO: Rechnung Fotostudio F vom 24.09.2013 Beilage 12

f) Kosten

* 1. Bei beantragtem Verfahrensausgang sind die Kosten nach Massgabe von Art. 106 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen.

Damit sind die eingangs gestellten Rechtsbegehren hinreichend begründet und es wird höflich um entsprechende Folgegebung gebeten.

Mit freundlichen Grüssen

[Unterschrift des Rechtsanwaltes des Klägers]

[Name des Rechtsanwaltes des Klägers]

dreifach

**Beilage:** Beweismittelverzeichnis dreifach mit den Urkunden im Doppel

Kopie z.K. an den Kläger